

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Februar 2026

Nr. 2026/279

KR.Nr. K 0285/2025 (BJD)

Kleine Anfrage Denise Bürgi (FDP.Die Liberalen, Egerkingen): Ausweichverkehr von der Autobahn effizient bekämpfen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Ausweichverkehr der A1 belastet die Gemeinden am Jurasüdfuss und im Mittulgäu - insbesondere Egerkingen und Oensingen - sehr stark. Trotz der inzwischen installierten Dosierungsanlagen und Lichtsignalanlagen entlang des betroffenen Abschnitts zeigen diese bei Staus auf der Autobahn kaum Wirkung. Die täglichen Verkehrsüberlastungen sowie die erheblichen Zusatzbelastungen an Feiertagen, Ferienbeginn und -ende führen zu einer zunehmend untragbaren Situation für die Bevölkerung.

Obwohl das Bundesamt für Strassen (ASTRA) und das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) ein umfassendes Konzept mit Basis- und flankierenden Massnahmen präsentiert haben, sind die Auswirkungen dieser Massnahmen im Raum Egerkingen und Mittulgäu kaum spürbar. Die Verkehrslage bleibt prekär und wird sich mit dem fortschreitenden Ausbau der A1 in Richtung Osten weiter verschärfen.

Andere Gemeinden – etwa Birsfelden (BL) – zeigen, dass konsequente Durchfahrtskontrollen den Ausweichverkehr wirksam reduzieren können. Damit ein vergleichbares Regime im Gäu möglich wäre, bräuchte es jedoch kantonale gesetzliche Grundlagen.

Der Regierungsrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Welche Massnahmen plant der Regierungsrat, um die Gemeinden Egerkingen und Oensingen kurz- und mittelfristig vor weiterem Ausweichverkehr zu schützen – insbesondere bis zur Fertigstellung des Ausbaus der A1 auf drei Spuren?
2. Ist der Regierungsrat bereit, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, damit Verkehrsteilnehmende, die bei Stau die Kantons- bzw. Gemeindestrassen als Ausweichroute benutzen, gebüsst werden können?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Möglichkeit, auf der Kantonsstrasse von Egerkingen bis Oensingen ein Durchfahrtskontrollsystem analog einer Gemeindestrasse in Birsfelden einzuführen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Der Regierungsrat teilt die Ansicht, dass Ausweichverkehr von der Autobahn auf Kantons- und Gemeindestrassen wo immer möglich zu vermeiden ist. Ausweichverkehr kann zu einer Überlastung des regionalen Strassennetzes mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf Lärm und Verkehrssicherheit führen. Die Autobahn A1 ist im Abschnitt Luterbach–Härkingen regelmässig überlastet, was entsprechend häufig zu Ausweichverkehr führt. Als wichtigste Massnahme zur Vermeidung von Ausweichverkehr ist deshalb der Ausbau dieses Abschnitts auf sechs Fahrstreifen zu nennen. Für die Zeit bis zum Abschluss der Bauarbeiten besteht ein Konzept zur Vermeidung von Ausweichverkehr, das in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Strassen und den Nachbarkantonen erarbeitet wurde. Die diesem Konzept zugrunde liegenden Massnahmen, insbesondere die Verkehrsdosierung auf den Kantonsstrassen, können den Ausweichverkehr reduzieren, ihn aber bei starken Verkehrsüberlastungen auf der A1 nicht vollständig unterbinden.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Welche Massnahmen plant der Regierungsrat, um die Gemeinden Egerkingen und Oensingen kurz- und mittelfristig vor weiterem Ausweichverkehr zu schützen - insbesondere bis zur Fertigstellung des Ausbaus der A1 auf drei Spuren?

Das Konzept zur Vermeidung von Ausweichverkehr in Siedlungsgebieten entlang der A1 enthält, abgestimmt auf den Baufortschritt des Sechsstreifenausbaus, weitere Dosieranlagen, die zusätzlich zu den bereits bestehenden Anlagen installiert werden können. Aktuell ist geplant, im Raum Gäu im Rahmen des Loses Ost (Ausführung 2030–2032) bis zu acht zusätzliche Dosieranlagen zu errichten. Während der Bauarbeiten wird die Verkehrssituation durch Fachpersonen von Bund und Kanton kontinuierlich beobachtet. Bei Bedarf können vorbehaltene Massnahmen, wie beispielsweise der Einsatz von Verkehrsdiensten, rasch umgesetzt werden. Sollte sich zeigen, dass die derzeit in Betrieb befindlichen Massnahmen nicht ausreichen, ist der Regierungsrat bereit, die ab 2030 geplanten zusätzlichen Dosieranlagen vorzeitig umzusetzen.

3.2.2 Zu Frage 2:

Ist der Regierungsrat bereit, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, damit Verkehrsteilnehmende, die bei Stau die Kantons- bzw. Gemeindestrassen als Ausweichroute benutzen, gebüsst werden können?

Bereits heute bietet die Signalisationsverordnung des Bundes die Möglichkeit, bestimmte Strassenabschnitte für den Durchgangsverkehr zu sperren, konkret mittels eines Fahrverbots mit der Zusatztafel «ausgenommen Zubringerdienst». Eine solche Signalisation betrifft jedoch sämtliche Verkehrsteilnehmenden. Würde beispielsweise in Egerkingen ein Abschnitt der Ortsdurchfahrt mit einer entsprechenden Beschränkung versehen, müssten auch Verkehrsteilnehmende mit dem Ziel Oberbuchsitzen über die Umfahrung (Industriestrasse) fahren und könnten die Ortsdurchfahrt nicht mehr nutzen. Eine Möglichkeit, lediglich bestimmte Fahrbeziehungen (z. B. Abfahrt von der Autobahn in Egerkingen und erneute Auffahrt in Oensingen) zu untersagen, besteht derzeit nicht. Eine solche Regelung müsste im nationalen Strassenverkehrsrecht geschaffen werden und liegt somit ausserhalb der Zuständigkeit des Regierungsrats.

Aus Sicht des Regierungsrats entfalten Durchfahrtsverbote ihre Wirkung nur bei konsequenter Durchsetzung. Angesichts des damit verbundenen hohen Aufwands müssten entsprechende Kontrollen automatisiert erfolgen. Bei der bereits umgesetzten Durchfahrtskontrolle in Birsfel-

den (BL) bestehen jedoch noch offene Fragen in Bezug auf Datenschutz und Verhältnismässigkeit, die derzeit von den zuständigen Instanzen geklärt werden. Eine abschliessende Beurteilung, welche gesetzlichen Grundlagen auf kantonaler Ebene geschaffen oder angepasst werden müssten, ist daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie beurteilt der Regierungsrat die Möglichkeit, auf der Kantonsstrasse von Egerkingen bis Oensingen ein Durchfahrtskontrollsystem analog einer Gemeindestrasse in Birsfelden einzuführen?

Neben der generellen rechtlichen Situation gemäss Antwort zu Frage 2 ist zu bemerken, dass es sich in Birsfelden um eine nicht mit dem Raum Gäu vergleichbare Situation handelt. In Birsfelden sind Quartierstrassen im Eigentum der Gemeinde betroffen. Damit liegt die Verantwortlichkeit für diese Strassen ausschliesslich bei der Gemeinde und sie dienen nur lokalen Nutzungen. Eine Sperrung für den Durchgangsverkehr ist in dieser Situation einfach möglich. Im Gäu sind hingegen Kantonsstrassen betroffen, welche eine übergeordnete Funktion erfüllen. Damit werden kantonale und nationale Interessen tangiert: Es handelt sich um Hauptstrassen gemäss der entsprechenden nationalen Verordnung (Durchgangsstrassenverordnung; SR 741.272), welche für den Durchgangsverkehr befahrbar bleiben müssen. Ein Fahrverbot für den Durchgangsverkehr ist nur dort möglich, wo lokale Umfahrungsmöglichkeiten bestehen.

Dies ist aktuell nur in Egerkingen mit der bestehenden Achse über die Industriestrasse gegeben. In Oensingen und Oberbuchsiten bestehen hingegen keine solchen Umfahrungsmöglichkeiten. Würde eine Ortsdurchfahrt für den Durchgangsverkehr gesperrt, würde sie ihre übergeordnete Funktion verlieren und müsste zukünftig als Gemeindestrasse von der jeweiligen Gemeinde betrieben und unterhalten werden. Für die Abtretung einer Kantonsstrasse an eine Einwohnergemeinde ist gemäss § 5 Abs. 2 Strassengesetz (BGS 725.11) ein Kantonsratsbeschluss notwendig.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (bk)
Amt für Verkehr und Tiefbau (stp/som)
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)